



**OVERFREUNDE
HAMBURG**



Satzung

IN DER FASSUNG VOM 31.01.2019

Wassersportverein Overfreunde Hamburg e. V.

Bootshaus in Hamburg Isekai 10 | 20249 Hamburg **Pachtplatz in Over** Sandberg | 21217 Seevetal/Over

Bankverbindung Konto DE64 2005 0550 1242 1240 38 | Hamburger Sparkasse

Mitgliedschaften Hamburger Sportbund | Hamburger Kanuverband | Deutscher Kanuverband

E-Mail info@overfreunde.de | **Internet** www.overfreunde.de

Diese Satzung wurde am 01.10.1992 beschlossen
und zwischenzeitlich wie folgt geändert:

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 29.01.1998

Änderungen in §§ 6 Abs. 5; 8; 9 Abs. 4; 10 Abs. 2; 23 Abs. 1

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 23.01.2003

Änderungen in §§ 6 Abs. 4; 10 Abs. 2; 10 Abs. 3; 17 Abs. 4; 21 Abs. 1

Aufhebung von § 6 Abs. 5

Neu eingefügt § 22 Abs. 4a

Eintragung in das Vereinsregister: 03.04.2003

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 27.01.2005

Änderungen in §§ 7, 8, 12, 14, 18, 21, 24, 25, 26

Neu eingefügt: § 8a

Eintragung in das Vereinsregister: 11.07.2005

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 08.02.2007

Änderung in § 36

Eintragung in das Vereinsregister 28.03.2007

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 29.01.2009

Änderung in § 12

Eintragung in das Vereinsregister 12.03.2009

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 28.01.2010

Änderungen in §§ 2, 3, 14, 21, 36

Eintragung in das Vereinsregister 22.03.2010

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 26.01.2012

Änderungen in § 10

Eintragung in das Vereinsregister 24.04.2012

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 23.01.2014

Änderungen in § 6

Eintragung in das Vereinsregister 27.05.2014

BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 31.01.2019

Änderungen in §§ 8a, 17, 21

Eintragung in das Vereinsregister 20.03.2019

Redaktioneller Hinweis:

Diese Satzung beruht noch zu weiten Teilen auf
den Regelungen der „alten Rechtschreibung“.
Aus Kosten- und Vereinfachungsgründen erfolgt
die Anpassung jeweils bei Änderung einzelner
Regelungen.

Inhalt

1. ABSCHNITT: NAME, SITZ, AUFGABEN

- § 1 NAME / SITZ / VEREINSFARBEN
- § 2 VEREINSZWECK
- § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 4 GESCHÄFTSJAHR

2. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

- § 5 MITGLIEDSARTEN
- § 6 AUFNAHME IN DEN VEREIN

3. ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 7 RECHTE DER MITGLIEDER
- § 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 8A UMGANG MIT DATEN
- § 9 BEITRÄGE / ARBEITSSTUNDEN

4. ABSCHNITT: ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- § 10 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

5. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- § 11 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
- § 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
- § 13 WEITERE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN
- § 14 EINLADUNG / TAGESORDNUNG
- § 15 VERSAMMLUNGSLEITUNG / PROTOKOLL
- § 16 DISKUSSION / AUSSPRACHEN ÜBER ANTRÄGE
- § 17 STIMMRECHT
- § 18 BESCHLUSSFASSUNG
- § 19 WIRKUNG VON BESCHLÜSSEN

6. ABSCHNITT: VORSTAND

- § 20 GESETZLICHER VORSTAND
- § 21 GESAMTVORSTAND
- § 22 RECHTE UND PFLICHTEN DES GESAMTVORSTANDES
- § 23 VORSTANDSSITZUNGEN

7. ABSCHNITT: DIE JUGENDABTEILUNG

- § 24 VEREINSJUGEND
- § 25 JUGENDAUSSCHUSS
- § 26 RECHTE UND PFLICHTEN DES JUGENDAUSSCHUSSES

8. ABSCHNITT: KASSENFÜHRUNG

- § 27 KASSENFÜHRUNG
- § 28 KASSENPRÜFER
- § 29 RECHTE UND PFLICHTEN DER KASSENPRÜFER

9. ABSCHNITT: BOOTSHAUS

- § 30 VERWALTUNG

10. ABSCHNITT: PACTHPLATZ IN OVER

- § 31 VERWALTUNG
- § 32 BEBAUEN DES PLATZES
- § 33 PLATZORDNUNG

11. ABSCHNITT: HAFTPFLICHT

- § 34 HAFTPFLICHT

12. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 35 INKRAFTTRETEN
- § 36 NAMENSÄNDERUNG / AUFLÖSUNG

JUGENDORDNUNG

BEITRAGSORDNUNG

1. Abschnitt: Name, Sitz, Aufgaben

§ 1 NAME / SITZ / VEREINSFARBEN

- (1) Der Verein wurde am 21. März 1920 unter dem Namen Wassersportverein „Overfreunde Hamburg“ in Hamburg gegründet. Er ist am 27. Mai 1921 unter Nr. 1296 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen und führt seitdem den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Die Vereinsfarben sind gelb und blau.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein bezweckt
 - (a) die Förderung und Ausübung des Wassersports, wie Wasserwandern, Wildwassersport, Kanu-Slalom und Ausgleichssport,
 - (b) die sportliche Heranbildung Jugendlicher,
 - (c) Unterstützung von Natur- und Umweltschutz, im Zusammenhang mit dem Kanu-Sport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von Kanu sportlichen Veranstaltungen, sowie durch regelmäßige sportliche Betätigung der Mitglieder erreicht. Darüber hinaus nimmt der Verein aktiv an Natur- und Umweltschutzmaßnahmen teil, organisiert oder unterstützt diese.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Entschädigungen begünstigen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 MITGLIEDSARTEN

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Für die Ernennung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die eine oder mehrere der im § 2 genannten Sportarten regelmäßig ausüben oder aktiv und regelmäßig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgabenstellung des Vereins, sie üben keine der im § 2 genannten Sportarten aus.
- (5) Jugendliche Mitglieder, sind solche Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 AUFNAHME IN DEN VEREIN

- (1) Jede Person, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied des Vereins werden. Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person sein, solange sie politisch unabhängig und gemeinnützig ist.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Bei Bewerbern, die noch nicht volljährig sind oder einem Minderjährigen gleichgestellt sind, muß der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- (4) Den Beschluss über die Aufnahme in den Verein und den Aufnahmezeitpunkt treffen der Schriftwart oder der Kassenwart nach Maßgabe einer Regelung durch den Gesamtvorstand (§22, Absatz 1, Satz 3)

Will der Schriftwart oder der Kassenwart einen Antrag auf Mitgliedschaft nicht oder nur unter Änderungen annehmen, so hat der Schriftwart oder der Kassenwart den Aufnahmeantrag dem Gesamtvorstand anlässlich der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen. Der Gesamtvorstand entscheidet dann durch Beschluss.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen, soweit sich keine Beschränkungen aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ämter wählbar, sofern nicht in dieser Satzung weitere Anforderungen aufgestellt sind.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, das Sportmaterial des Vereins, das Gelände am Isekai im Rahmen der Bootshausordnung sowie den Overplatz im Rahmen seiner Nutzungsordnung zu nutzen. Das Vereinsmaterial steht den Mitgliedern nach Maßgabe der in der Vereinszeitung veröffentlichten oder im Bootshaus ausliegenden Regelung zur Verfügung, solange das Material nicht für Vereinsveranstaltungen gebraucht wird.

Die Vereinsmitglieder haften dem Verein gegenüber auf Ausgleich verschuldeter Schäden an dem von ihnen genutzten Vereinseigentum. Entsteht der Schaden bei einer Tätigkeit, die im Auftrage des Vereins ausgeführt wird, besteht ein Schadensersatzanspruch nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Jugendliche, aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Anspruch auf Bootslagerplätze. Sie haben für diese Plätze einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an den Verein zu entrichten.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten, die Beiträge termingerecht zu bezahlen, Arbeiten für den Verein zu verrichten (§ 9 Abs. 2) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Sie sind weiter verpflichtet, den Verein unaufgefordert unverzüglich über Adressänderungen und für die Beitragserhebung relevante Kontoänderungen zu informieren. Mitteilungen des Vereins gelten als ordnungsgemäß versandt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt wurden.

§ 8A UMGANG MIT DATEN

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt der Verein folgende persönliche Daten seiner Mitglieder auf: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefon, Bankverbindung, Familienstand, Mitgliedschaft in anderen Kanuvereinen, E-Mailadresse. Bei Anträgen auf Beitragsermäßigung werden zusätzlich Daten über den Ausbildungsstand oder sonst für die Beitragsermäßigung relevante Daten gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die erhobenen Daten können in den vereinseigenen EDV-Systemen bzw. auf den EDV-Systemen der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder von Dienstleistern gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Mitglieder des Gesamtvorstandes und sonstige Funktionsträger

erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf eine Mitgliederliste mit den für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Daten.

- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens durch Aushang am schwarzen Brett, in der Mitgliederzeitschrift, auf der Internetseite des Vereins, in elektronischen Medien und per Email-Newsletter sowie ggfs. durch Information der Tagespresse zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und der internen Kommunikation bekannt. Dabei können auch persönliche Daten des Mitglieds enthalten sein. Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, die Veröffentlichung der sie betreffenden Daten durch schriftliche Mitteilung an den Gesamtvorstand für die Zukunft zu unterbinden.

Zur Wahrung satzungsmäßiger Rechte gibt der Gesamtvorstand gegen die schriftliche Erklärung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Listen mit Namen und Adressen der Mitglieder an die Antragsteller heraus.

- (5) Name, Adresse und Geburtsdatum werden an die Fachverbände und den Hamburger Sportbund weiter geleitet. Der Verein übermittelt keine Daten der Mitglieder zu Werbezwecken an Dritte.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten aus den EDV-Systemen gelöscht, es sei denn, die Daten sind zur Durchsetzung offener Forderungen erforderlich. In diesem Fall sind sie nach Erledigung der Angelegenheit zu löschen. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- (7) Der Gesamtvorstand kann eine Datenschutzrichtlinie beschließen.

§ 9 BEITRÄGE / ARBEITSSTUNDEN

- (1) Das Aufnahmegeld und die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von dem Gesamt-Vorstand vorgeschlagen und einer Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.
- (2) Entsprechendes gilt für die Festsetzung von jährlich durch die Mitglieder zu erbringenden Arbeitsstunden bzw. einer ersatzweisen Leistung in Geld.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, müssen ein Verzugsgeld zahlen, das durch den Gesamtvorstand festgesetzt wird.
- (4) Der Gesamtvorstand kann nach seinem Ermessen einem Mitglied auf Antrag das Aufnahmegeld und den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen und / oder das Mitglied von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden (§ 9 Abs. 2) befreien.

4. Abschnitt: Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 10 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch fristgemäßen Austritt aus dem Verein. Ein Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Die schriftliche Kündigungserklärung muss bis zum Ende des jeweiligen Vormonats beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied, das innerhalb oder außerhalb des Vereins in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder das Ansehen und das Wohl des Vereins verstoßen hat, kann mit sofortiger Wirkung seiner Mitgliederrechte ganz oder teilweise durch Beschluss des Gesamtvorstandes entzogen werden. In schwerwiegenden Fällen kann es, sofern es deshalb bereits vom Vorstand schriftlich abgemahnt wurde, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge wiederholt im Rückstande ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können vom 1. Vorsitzenden in Eilfällen auch telefonisch zu einer Sitzung des Vorstandes wegen des Ausschlusses geladen werden. Eine solcherart geladene Versammlung des Vorstandes kann nur über den Ausschluss – nicht auch über sonstige Fragen – entscheiden. Über den Ausschluss kann aber auch auf jeder anderen Vorstandssitzung entschieden werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich anlässlich einer Vorstandssitzung oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist allen Vorstandsmitgliedern anlässlich der Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben. In der Einladung zur Sitzung ist das auszuschließende Mitglied darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen auch ohne ihn entschieden werden kann.

Dem Mitglied ist eine begründete Entscheidung des Vorstandes zuzustellen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses in schriftlicher Form beim Vorstand einzulegen.

Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- (4) Ist das kündigende oder ausgeschlossene Mitglied im Besitz eines Ehrenamtes, so gilt das Amt mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses als erloschen.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Wirksamwerden des Austritts oder des Ausschlusses alle Rechte an den Verein und dürfen das Vereinsabzeichen nicht mehr führen. Erhaltene Bootshauschlüssel sind an den Bootshauswart gegen Rückgabe des gezahlten Pfandes herauszugeben. Ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

5. Abschnitt Mitgliederversammlungen

§ 11 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im Januar eines jeden Jahres statt.
- (2) Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.

§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Sie beschließt über
 1. die Satzung,
 2. alle Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 3. Fragen, die ihr der Vorstand zur Beschlußfassung vorlegt,
 4. die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 5. den Haushaltsplan.
 6. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, der Beiträge für Over-Hütten und Bootsplätze und des Aufnahmegeldes,
 7. Anzahl von den Vereinsmitgliedern zu erbringenden Jahresarbeitsstunden bzw. der Höhe einer ersatzweisen Leistung in Geld,
 8. das Protokoll einer vorhergehenden Versammlung.
- (2) Sie nimmt entgegen
 1. die Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 2. den Bericht der Kassenprüfer
 3. Berichte sonstiger Funktionsträger.
- (3) Sie wählt in getrennten Wahlen
 1. die Mitglieder des Gesamtvorstandes; dabei ist Blockwahl möglich, wenn die Mitgliederversammlung dem einstimmig zustimmt
 2. die beiden Kassenprüfer.
- (4) Sie bestätigt die Wahl des 1. und 2. Jugendwartes.

§ 13 WEITERE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluß des Gesamtvorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrages eine Versammlung mit genauer Tagesordnung einzuberufen. Diese findet innerhalb von 21 weiteren Tagen statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung im Sinne dieses Paragraphen beschließt über alle Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung genannt sind, einschließlich Satzungsänderungen und Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.

§ 14 EINLADUNG / TAGESORDNUNG

- (1) Einladungen zu den Versammlungen sind den Mitgliedern spätestens 21 Tage vorher schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu übermitteln. Auf jeder Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform wird gewahrt, wenn die Einladung in die Vereinszeitschrift in angemessen hervorgehobener Form aufgenommen und rechtzeitig veröffentlicht wird.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge für die Jahreshauptversammlung (§ 11) sind spätestens bis zum 15. November des Vorjahres schriftlich beim Schriftwart einzureichen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung für weitere Mitgliederversammlungen (§ 13) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Schriftwart einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung, ob die Tagesordnung insoweit geändert werden soll. Satzungsänderungen können auf diesem Weg nicht verfolgt werden.

§ 15 VERSAMMLUNGSLEITUNG / PROTOKOLL

- (1) Alle Versammlungen leitet der 1. Vorsitzende. Ihn vertritt der 2. Vorsitzende.
- (2) Über die Versammlungen hat der Schriftwart ein Protokoll anzufertigen, daß von ihm zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. In dem Protokoll müssen die gefaßten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse enthalten sein. Darüber hinaus soll der Gang der Diskussion in Grundzügen enthalten sein.

§ 16 DISKUSSION / AUSSPRACHEN ÜBER ANTRÄGE

- (1) In einer Versammlung kann der Versammlungsleiter immer das Wort ergreifen.
- (2) Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie in die Rednerliste eingetragen sind, das Wort zu erteilen.
- (3) Der Antragsteller erhält als Erster und als Letzter das Wort.
- (4) Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einem Antrag zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muß das Wort sofort, zu einer persönlichen Bemerkung am Schluß der jeweiligen Beratung erteilt werden.
- (5) Abstimmungen geschehen im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen, in zweifelhaften Fällen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.
- (6) Über Anträge auf Schluss der Beratung ist nach Verlesen der Rednerliste sofort abzustimmen. Falls Antrag auf Schluss der Debatte angenommen ist, kann den noch eingetragenen Rednern auf Wunsch der Versammlung das Wort erteilt werden.
- (7) Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, die Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich im Ton vergreifen, zur Ordnung zu rufen. Er kann nach dreimaliger Verwarnung dem Redner das Wort entziehen.

§ 17 STIMMRECHT

- (1) Jede natürliche oder juristische Person hat als Vereinsmitglied eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
 - (1a) Minderjährige Mitglieder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Minderjährige Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung mindestens 16 Jahre alt sind, üben ihr Stimmrecht selbst aus. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt stimmen die Erziehungsberechtigten der alleinigen Stimmausübung durch den Minderjährigen in diesem Sinne zu. Eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (2) Jede Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Vertreter juristischer Personen, diese haben sich durch Vollmacht auszuweisen.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände im Rahmen ihrer Kompetenzen, s.o. § 12 und § 13, beschlußfähig.
- (2) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig, falls 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit beschließen. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob eine Diskussion über die Dringlichkeit notwendig ist oder nicht. Satzungsänderungen können auf diesem Weg nicht verfolgt werden.
- (3) Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 3/4 Mehrheit.
- (4) Solange gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung keine qualifizierten Mehrheiten fordern, gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn gestimmt hat. Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist über diesen offen abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (4) gewahrt sind. Bei Wahlen hingegen ist die geheime Abstimmung durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied den Antrag dazu stellt.
- (6) Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Anderenfalls findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19 WIRKUNG VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, er sei denn, daß der Beschluß einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

6. Abschnitt; Vorstand

§ 20 GESETZLICHER VORSTAND

(1) Der engere Vorstand im Sinne des 26 II BGB setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden.
2. Vorsitzenden.

(2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der engere Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt, jedoch im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.

§ 21 GESAMTVORSTAND

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Schriftwart,
Kassenwart,
Fahrtenwart,
Wildwasserwart,
Bootschuhwart,
Platzwart in Over,
1. Jugendwart.
2. Jugendwart.

Wählbar in den Vorstand sind aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart müssen volljährig sein.

(2) Personalunion ist möglich. Die Ämter des 1. und des 2. Vorsitzenden sowie des Kassenswartes müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden; diese können in Personalunion weitere Vorstandsämter übernehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsämter einführen, wieder abschaffen und Vorstandsmitglieder wählen.

(4) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die in Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für Funktionsträger und auch für Mitglieder des Gesamtvorstandes beschließen.

§ 22 RECHTE UND PFLICHTEN DES GESAMTVORSTANDES

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die eigentliche Leitung des Vereins, solange nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gem. §§ 12, 13 gegeben ist. In Zweifelsfällen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Gesamtvorstand regelt die interne Zuständigkeit seiner Mitglieder selbst, solange nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand und die einzelnen Mitglieder dürfen nur über die im Haushaltsplan festgelegten Beträge verfügen. In dringenden Fällen ist eine Überschreitung der Mittel nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gesamtvorstand zulässig. Ansonsten ist die vorhergehende Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende bevollmächtigen im Innenverhältnis schriftlich die weiteren Vorstandsmitglieder dazu, den Verein – im Rahmen der jeweiligen Aufgabengebiete und der jeweiligen Etats aus dem Haushaltsplan – nach außen zu vertreten.
- (4) Auf die Mitglieder des Gesamtvorstandes finden die Regelungen des Auftragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (4a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem Verein gegenüber nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Gesamtvorstand kann Sonderausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder brauchen nicht dem Gesamtvorstand anzugehören.
- (6) Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Gesamtvorstand einen allgemeinen Tätigkeitsbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsentwurf für das kommende Jahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand beschließt eine Bootshausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In dieser können solche Belange geregelt werden, die nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind. Wenn die Bootshausordnung einzelne Fragen nicht regelt, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 23 VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Der Vorstand entscheidet auf regelmäßigen Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ihn vertritt der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann vom 1. Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den anderen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unverzüglich vor der Sitzung mitzuteilen. Der Gesamtvorstand ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig. Eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Sitzung selbst erfolgt nur bei Zustimmung aller Mitglieder des Gesamtvorstandes.

- (3) In Eilfällen kann der Vorsitzende auch telefonisch zu einer Vorstandssitzung laden. Dabei ist gleichfalls mitzuteilen, worüber Beschluß gefasst werden soll. Der Gesamtvorstand kann dann nur über den Eilantrag beschließen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. In diesem Protokoll ist mindestens eine Teilnehmerliste und die gefaßten Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Für die Abstimmungen gelten die Regeln über Abstimmungen auf den Mitgliederversammlungen entsprechend. Bei Gleichheit zwischen Ja-/Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Abschnitt: die Jugendabteilung

§ 24 VEREINSJUGEND

- (1) Die Vereinsjugend ist finanziell und organisatorisch eigenständiger Bestandteil des Vereins.
- (2) Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Jugendwarte vertreten den Jugendausschuss im Vorstand.

§ 25 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugend und Mitgliederversammlungen. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung des Vereines verantwortlich.

§ 26 RECHTE UND PFLICHTEN DES JUGENDAUSSCHUSSES

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

8. Abschnitt: Kassenführung

§ 27 KASSENFÜHRUNG

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Kassenswart. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Insbesondere hat er darauf zu achten, dass Rechnungsbelege vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben sind. Die Vorsitzenden haben dabei die Vorschrift des § 22 Absatz (3) dieser Satzung zu beachten.

§ 28 KASSENPRÜFER

Die beiden Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 29 RECHTE UND PFLICHTEN DER KASSENPRÜFER

- (1) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse vor der Jahreshauptversammlung.
- (2) Hierüber erstatten sie in der Jahreshauptversammlung einen Bericht. Ergab die Prüfung der Kasse keine Beanstandungen, beantragen sie die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit unangemeldet zu überprüfen.

9. Abschnitt: Bootshaus

§ 30 VERWALTUNG

Der Bootshauswart kontrolliert die Einhaltung der Bootshausordnung. Er ist Ansprechpartner für alle Fragen, die das Bootshaus betreffen.

10. Abschnitt: Pachtplatz in Over

§ 31 VERWALTUNG

Die Verwaltung des Pachtplatzes einschließlich aller vereinseigenen Bauten und Geräte liegt in den Händen des Platzwartes.

§ 32 BEBAUEN DES PLATZES

- (1) Die Aufstellung eines Wochenendhauses seitens der aktiven Mitglieder ist nur mit Einwilligung des Gesamtvorstandes gestattet.
- (2) Die Zustimmung gilt jedoch nur für den Antragsteller und ist nicht übertragbar.
- (3) Alle überlassenen Plätze fallen bei Ausscheiden des Mitgliedes oder beim Verkauf des Wochenendhauses in jedem Fall in das Verfügungsrecht des Gesamtvorstandes zurück.
- (4) Der Aufsteller eines Wochenendhauses ist für die Einhaltung aller baurechtlichen Vorschriften verantwortlich. Neu- und Umbauten bedürfen weiterhin der Einwilligung des Gesamtvorstandes.
- (5) Für die Wochenendhäuser ist ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Huttenplatzbeitrag an den Verein zu entrichten.
- (6) Die Vermietung an Nicht-Mitglieder ist verboten.

- (7) Bei Räumung des Wochenendhausplatzes ist das Gebäude auf Kosten des Eigentümers zu entfernen oder an den neuen Nutzer des Platzes zu übereignen. Die Festsetzung des Hauswertes obliegt dem alten und dem neuen Nutzer, nicht dem Verein.

§ 33 PLATZORDNUNG

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, eine Platzordnung zu erlassen, die die weiteren Einzelheiten zur Nutzung und Unterhaltung des Platzes regelt. Diese Platzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

11. Abschnitt: Haftpflicht

§ 34 HAFTPFLICHT

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Personen- und Sachschäden. Desgleichen haftet er nicht für Diebstähle aus dem Bootshaus und Schäden durch Feuer, Sturm oder Wasser.

12. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher geltende Satzung tritt zugleich außer Kraft. Ebenso treten die „Platzordnung für den Pachtplatz in Over“, vom 14.5.1963, und die „Bootshaus-Ordnung: Isekai“, vom 14.5.1963, mit Beschluß dieser Satzung außer Kraft.

§ 36 NAMENSÄNDERUNG / AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung und Namensänderung des Vereins kann nur auf einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung bzw. Namensänderung stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite einberufen werden, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 der anwesenden Stimmen die Auflösung oder Namensänderung beschließen kann.
- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind für die Abwicklung der Vereinsauflösung zuständig.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bezirksverein Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung

DES WSV OVERFREUNDE HAMBURG

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Jugendabteilung des Wassersportvereins Overfreunde Hamburg e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 2 AUFGABEN

Die Jugendabteilung des Wassersportvereins Overfreunde Hamburg e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaats:

- 1.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- 2.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- 3.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- 5.) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- 6.) Unterstützung von Natur und Umweltschutzmaßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit dem Kanusport.

§ 3 ORGANE DER JUGEND

Die Organe der Jugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuß

§ 4 DIE JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

- (1) An der Jugendvollversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Stimmbe-
rechtigt sind aber nur Mitglieder vom siebten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugendvollversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Termin
dazu muß rechtzeitig, d.h. mindestens einen Monat vorher, durch den Jugendausschuß
mitgeteilt werden
- (3) Die Jugendvollversammlung wählt die Mitglieder des Jugendausschusses, also auch den
1. und 2. Jugendwart (siehe § 5). Diese Wahl verläuft geheim, eine einfache Mehrheit
führt zur Entscheidung. Stimmenthaltungen sind erlaubt, Kandidatenvorschläge müs-
sen von der Jugend kommen, ein gewählter Kandidat ist nicht verpflichtet, die Wahl
anzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung jeweils
für ein Jahr gewählt, unbeschadet davon bleiben sie bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 5 DER JUGENDAUSSCHUSS

- (1) Der Jugendausschuß besteht aus:
 - a) dem 1. Jugendwart
 - b) dem 2. Jugendwart
 - c) den 3 Jugendsprechern
- (2) Der Jugendausschuß muß mindestens viermal jährlich zusammentreten. Sobald ein
Mitglied des Ausschusses es für notwendig hält, muß der Ausschuß zusammentreten;
hierbei ist kein Maximum festgesetzt.
- (3) Der Jugendausschuß ist für die Planung, Ausführung und Gestaltung der Vereinsjugend-
arbeit zuständig, er ist hierbei an keine Verfahrensweise gebunden. Er entscheidet selb-
ständig über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel.
- (4) Der Jugendausschuß ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ergibt sich bei Abstimmungen im Jugendausschuß eine Stimmgleichheit, muß eine
Entscheidung über diesen Punkt auf einer Jugendvollversammlung getroffen werden.

§ 6 DIE JUGENDWARTE

- (1) Die 1. Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vereinsvorstand und leitet die Jugendvollversammlung. Ihn vertritt der 2. Jugendwart. Außerdem führt der 1. Jugendwart den 2. Jugendwart in seine Arbeit ein und bringt ihm notwendige Verfahrensweisen bei.
- (2) Der 2. Jugendwart vertritt den 1. Jugendwart bei dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei seiner Arbeit. Er soll durch den 1. Jugendwart in dessen Arbeit eingeführt werden, um später eventuell selbst dieses Amt übernehmen zu können.
- (3) Zweiter Jugendwart kann jedes Vereinsmitglied vom 16. bis 20. Lebensjahr werden. Eventuell sollte bei diesem das Interesse bestehen, später selbst einmal das Amt des ersten Jugendwartes zu übernehmen.
- (4) Die Jugendwarte werden von der Jugendvollversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

§ 7 DIE JUGENDSPRECHER

Die Jugendsprecher planen und gestalten zusammen mit den Jugendwarten die Vereinsjugendarbeit. Sie werden von der Jugendvollversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Jugendsprecher werden von 3 Altersklassen gewählt

- a) von der Gruppe der jüngsten jugendlichen Vereinsmitglieder
- b) 12 – 14 Jahre
- c) 15 – 18 Jahre

§ 8 ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer Jugendvollversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 2/3 der Jugendlichen anwesend sein müssen, durch eine absolute Mehrheit beschlossen werden. Die Vorschriften der Vereinssatzung über Satzungsänderungen bleiben davon unberührt.

§ 9 SCHLSSBESTIMMUNG(EN)

- (1) In allen Punkten, die von der Jugendordnung nicht abgedeckt sind, gilt die Vereinssatzung.
- (2) Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- (3) Diese Jugendordnung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung (ab 1.4.2017)

Mit Beginn einer Mitgliedschaft beim Wassersportverein Overfreunde Hamburg e.V. hat jedes Mitglied einen entsprechenden Beitrag zu entrichten. Der Beitrag kann nur durch das Lastschriftverfahren gezahlt werden. Mit dem Aufnahmeantrag ist daher eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge und Nutzungsgebühren werden vierteljährlich im Voraus erhoben.

Folgende Mitgliedschaften und Beiträge sind vorgesehen:

Einzelmitgliedschaft, erwachsen

Mensch über 18 Jahre. € 10,00 monatlich

Paarmitgliedschaft

2 Menschen über 18 Jahre in Haushaltsgemeinschaft (1 Adresse, 1 Konto für Beiträge). € 16,00 monatlich

Familienmitgliedschaft 1

1 Mensch und dessen Kinder unter 18 Jahren in Haushaltsgemeinschaft (1 Adresse, 1 Konto für Beiträge). € 12,00 monatlich

Familienmitgliedschaft 2

2 Menschen und deren Kinder unter 18 Jahren in Haushaltsgemeinschaft (1 Adresse, 1 Konto für Beitrag). € 18,00 monatlich

Einzelmitgliedschaft, jugendlich

Menschen unter 18 Jahren.
€ 5,00 monatlich

Einzelmitgliedschaft, ermässigt

Mensch über 18 Jahre in der Ausbildung oder arbeitslos (ein Beleg hierfür muss dem Kassenwart zu Beginn eines Kalendervierteljahres vorliegen; eine verspätete Vorlage kann nicht berücksichtigt werden). € 5,00 monatlich

Einzelmitgliedschaft, fördernd

Mensch über 18 Jahre, der nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt und/oder das Vereinsmaterial nicht nutzt.
€ 5,00 monatlich

Bootsplatz

Liegeplatz für 1 Kajak oder Canadier im Bootshaus (mit dem Bootsplatz verbunden ist nicht automatisch das sofortige Anrecht auf einen Schlüssel. Die „12-Monats-Regel“ gilt dennoch). € 5,00 monatlich

Hütte in Over

Die Pachtbeiträge für die Hütten werden von den Hüttennutzern übernommen (2017 bspw. € 180,00 jährlich für eine tiefgelegene bzw. € 257,50 jährlich für eine hochgelegene Hütte).

Bei Übernahme einer Hütte durch einen neuen Nutzer einigen sich der ehemalige und der neue Nutzer über evtl. Abstands-zahlungen selbständig.

Pachtplatz Over

Bei Nutzung einer Hütte in Over ebenfalls zu entrichten (z.B. für die anteilige Mitbenutzung der sanitären Anlagen etc.). € 5,00 monatlich pro Hütte

Aufnahmegebühren

Für erwachsene Mitglieder einmalig € 80,00. Für Menschen in der Ausbildung oder arbeitslos (Beleg erforderlich) einmalig € 40,00. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einmalig € 40,00.

Arbeitsstunden

Unsere aktiven Mitglieder im Alter von 18 bis 65 Jahren sind pro Kalenderjahr zu sechs Stunden Vereinsarbeit verpflichtet. Aktive Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren müssen 4 Arbeitsstunden pro Jahr leisten. Alle anderen Vereinsmitglieder können Arbeitsstunden leisten – müssen jedoch nicht. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde muss mit € 15,00 abgegolten werden. Arbeitsstunden sind innerhalb einer Beitragsgemeinschaften (Familie/Partnerschaft) übertragbar.

Über eine Befreiung von den Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds im Voraus. Befreiungen im Nachhinein sind nicht möglich!

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.1.2017